

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des MergeBoard Cloud Dienstes

Sysmagine GmbH

13. März 2022

1 Vertragsgegenstand

1.1 Diese Nutzungsvereinbarung gilt für die Nutzung des von Sysmagine GmbH („**Anbieter**“) bereitgestellten Software as a Service-Dienstes *MergeBoard Cloud* („**Software**“) gemäß der Produktbeschreibung unter cloud.mergeboard.com/docs und dem Lizenzvertrag, sofern vorhanden.

1.2 Die Software wird vom Anbieter als Software as a Service bzw. Cloud-Lösung betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern des Anbieters bzw. eines vom Anbieter beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten.

1.3 Diese Nutzungsvereinbarung gilt ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

2 Kostenloser Probezeitraum

2.1 Das Vertragsverhältnis beginnt unter Umständen mit einem kostenlosen Probezeitraum. Der kostenlose Probezeitraum soll neuen Kunden erlauben, die Leistungen des Anbieters zunächst auszuprobieren. Sofern nicht anderweitig angegeben, beträgt der Probezeitraum 14 Tage.

2.2 Indem sich der Kunde auf der Webseite mergeboard.com mit seinem Namen und seiner E-Mail registriert, gibt er ein Angebot auf Abschluss dieses Nutzungsvertrags ab. Der Anbieter prüft die entsprechende Anmeldung.

2.3 Mit der Einrichtung und Gewährung eines Testzugangs oder dem Versand einer E-Mail, dass der Probezeitraum gewährt wurde, gilt der Vertrag als geschlossen. Der Anbieter räumt dem Kunden das Recht ein, die Software ab Gewährung des Zugangs bzw. Mitteilung durch den Anbieter für die Dauer des Probezeitraums ausschließlich zu Testzwecken zu nutzen.

2.4 Jedem Kunden steht nur ein Probezeitraum zu. Auf Anfrage kann der Probezeitraum durch den Anbieter jedoch verlängert werden. Ob der Probezeitraum verlängert wird, liegt ausschließlich im Ermessen des Anbieters.

2.5 Nach Ablauf des Probezeitraums wird der Zugang des Kunden gesperrt. Eine automatische Umstellung in einen Vertrag über die kostenpflichtige Nutzung der Software erfolgt nicht. Der Anbieter ist berechtigt, den Zugang zur Software nach eigenem Ermessen auch vor Ablauf des Probezeitraums zu sperren, insbesondere um eine missbräuchliche Nutzung einzuschränken.

2.6 Um MergeBoard nach Ablauf des Probezeitraums weiter nutzen zu können, muss ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden, der unter anderem Art und Umfang der Leistungen sowie etwaige Vergütungen regelt. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist auch Online über unsere Bestellseiten möglich.

2.7 Im Rahmen eines kostenlosen Probezeitraums stellt der Anbieter keinerlei Produkt-Support zur Verfügung, und übernimmt auch keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der Software. Eine Verfügbarkeit der Software wird nicht garantiert.

3 Art und Umfang der Leistung

3.1 Der Anbieter stellt dem Kunden die Software in dem im Lizenzvertrag vereinbarten Umfang am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Anbieter bereitgestellt. Der Anbieter schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.

3.2 Da die Software ausschließlich auf den Servern des Anbieters oder von diesem beauftragten Dienstleistern abläuft, bedarf der Kunde keiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software, und der Anbieter räumt auch keine solchen Rechte ein. Der Anbieter räumt dem Kunden aber für die Laufzeit des Lizenzvertrags bzw. während des kostenlosen Probezeitraums das nichtausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die in diesem Lizenzvertrag bzw. für den Probezeitraum vereinbarte Dauer beschränkte Recht ein, die Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen sowie die Software für die vertragsgemäßen Zwecke gemäß der Produktbeschreibung zu nutzen.

3.3 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien ist es unzulässig, Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen. Als Dritte gelten auch mit dem Kunden konzernverbundene Unternehmen.

4 Leistungsänderungen

4.1 Der Anbieter kann die Software jederzeit aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist aufgrund (i) einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, (ii) des Schutzes der Systemsicherheit, oder (iii) zur Vermeidung von Missbrauch.

4.2 Daneben kann der Anbieter die Software im Rahmen einer kontinuierlichen Fortentwicklung angemessen ändern (z.B. Abschaltung alter Funk-

tionen, die durch neue weitgehend ersetzt werden), um insbesondere den technischen Fortschritt zu berücksichtigen.

5 Verfügbarkeit der Software

5.1 Die Verfügbarkeit der Software beträgt 98% pro Kalenderjahr. Die Verfügbarkeit berechnet sich wie folgt: $\text{Verfügbarkeit} = (\text{Gesamtzeit} - \text{Gesamtausfallzeit}) / \text{Gesamtzeit} * 100\%$. Maßgeblich für die Messung der Verfügbarkeit der Software ist der Übergabepunkt.

5.2 Bei der Berechnung der Gesamtausfallzeit bleiben folgende Zeiten unberücksichtigt:

- (i) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die auf vom Anbieter nicht beeinflussbaren Störungen des Internet oder auf sonstigen vom Anbieter nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere auf höherer Gewalt, beruhen.
- (ii) Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen geplanter Wartungsarbeiten (z.B. Bugfixes, Updates, Upgrades, neue Releases), die regelmäßig täglich zwischen 21.00 und 24.00 Uhr (Zeitzone Europe/Berlin) durchgeführt werden können.
- (iii) Zeiten wegen zwingend erforderlicher außerplanmäßiger Wartungsarbeiten, die zur Beseitigung von Störungen erforderlich sind. Der Kunde wird hiervon nach Möglichkeit durch einen Hinweis auf der Webseite staus.mergeboard.com in Kenntnis gesetzt.
- (iv) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die darauf beruhen, dass die vom Kunden zu schaffenden erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

5.3 Der Anbieter weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen des Anbieters haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom Anbieter erbrachten

Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich beim Anbieter anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Mitwirkung, gilt § 536c BGB entsprechend.

6 Rechte zur Datenverarbeitung, Datensicherung

6.1 Der Anbieter hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Hierfür gilt die „Datenschutzerklärung für die Nutzung des MergeBoard Cloud Dienstes“ in der jeweils aktuellen Fassung. Deren Inhalte sind Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung.

6.2 Der Kunde räumt dem Anbieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die vom Anbieter für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Anbieter ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

6.3 Der Anbieter sichert die Daten des Kunden auf dem vom Anbieter verantworteten Server regelmäßig auf einem externen Backup-Server.

6.4 Wenn und soweit der Kunde auf vom Anbieter technisch verantworteten IT-Systemen personenbezogenen Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt, ist eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

7 Support

7.1 Ein Supportfall liegt vor, wenn die Software die vertragsgemäßen Funktionen gemäß der Produktbeschreibung nicht erfüllt. Die Art und Weise der Störungsmeldung richtet sich nach dem Lizenzvertrag, ebenso wie der Umfang der Supportleistungen. Für den kostenlosen Probezeitraum gilt Ziffer 2 entsprechend.

7.2 Meldet der Kunde einen Supportfall, so

hat er eine möglichst detaillierte Beschreibung der jeweiligen Funktionsstörung zu liefern, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen.

7.3 Die Parteien können eine gesonderte Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen treffen.

8 Vergütung

8.1 Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung richten sich ebenso wie die Zahlungsweise nach dem Lizenzvertrag.

8.2 Verzögert der Kunde die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist der Anbieter nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch des Anbieters bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperrung besteht als milderer Mittel auch dann, wenn der Anbieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 13 Abs. 3 hat.

8.3 Die Vergütung sonstiger Leistungen wird bei Bedarf zwischen Anbieter und Kunde gesondert vereinbart.

9 Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

9.2 Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden. Das gilt auch für dem Anbieter im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Unterlagen.

9.3 Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Produktbeschreibung bzw. dem Lizenzvertrag ergebenden Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Der Kunde trägt hierfür selbst die Verantwortung.

9.4 Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls

tun. Die Leistung des Anbieters darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, soweit das nicht von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.

10 Gewährleistung

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung. Die §§ 536b (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme), 536c (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter) BGB finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters), soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.

11 Haftung und Schadensersatz

11.1 Der Anbieter haftet für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („**Kardinalpflichten**“) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

11.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung beim Einsatz der vertragsgegenständlichen Software typischerweise gerechnet werden muss.

11.4 Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet der Anbieter hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Da-

ten durch den Kunden vermieden worden wären. Der Kunde wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

11.5 Für Schäden, Folgeschäden oder entgangenem Gewinn aufgrund von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen, wird keine Haftung übernommen.

11.6 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

12 Kundendaten und Freistellung von Ansprüchen Dritter

12.1 Der Anbieter speichert als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden, die dieser bei der Nutzung der Software eingibt und speichert und zum Abruf bereitstellt. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen. Der Kunde bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung der Software von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.

12.2 Der Kunde ist für sämtliche von verwendeten Inhalte und verarbeiteten Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen allein verantwortlich. Der Anbieter nimmt von Inhalten des Kunden keine Kenntnis und prüft die vom Kunden mit der Software genutzten Inhalte grundsätzlich nicht.

12.3 Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Anbieter von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls der Anbieter von Dritten, auch von Mitarbeitern des Kunden persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen wird. Der Anbieter wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde dem Anbieter unverzüglich alle

ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.

12.4 Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

13 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags

13.1 Die Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist richtet sich nach dem Lizenzvertrag.

13.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um die Dauer der Vertragslaufzeit, wenn er nicht bis Ablauf der Kündigungsfrist von einer der Parteien gekündigt wird.

13.3 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter die vereinbarte Vergütung abzüglich von vom Anbieter ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.

13.4 Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform oder der elektronischen Form, die eine geschäftsübliche Dokumentation zulässt. Hierfür genügt auch eine E-Mail.

13.5 Nach Beendigung des Vertrags hat der Anbieter sämtliche vom Kunden überlassenen und sich noch im Besitz des Anbieters befindlichen Unterlagen sowie Datenträger, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, an den Kunden zurückzugeben und die beim Anbieter gespeicherten Daten zu löschen, soweit keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen.

14 Vertraulichkeit

14.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen

über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „**vertrauliche Informationen**“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentcheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

14.2 Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 14, wenn sie

- der anderen Partei bereits nachweislich zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden,
- der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.

14.3 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 14 überdauern das Ende dieser Vereinbarung.

15 Übertragung der Rechte und Pflichten

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig. Der Anbieter ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

16 Sonstiges

16.1 Diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, die eine geschäftsübliche Dokumentation zulässt, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Hierfür genügt auch eine E-Mail.

16.2 Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

16.4 Diese deutsche Fassung der Nutzungsbedingungen gilt auch für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden. Übersetzte Fassungen des Vertrages dienen lediglich der Information. Bei unterschiedlichen Auslegungen hat die deutsche Fassung des Vertrages Vorrang vor der übersetzten Fassung.

Lizenzhinweis: Diese Nutzungsvereinbarung basiert auf *Standard-Vertragsbedingungen SaaS- und Cloudsoftware (CC BY 3.0 DE)* von *Copyright OSB Alliance e.V., Version 1/2015*.